

# Wahlmodul

Wechseln zu:[Navigation](#), [Suche](#)

Dieser Artikel erfüllt die [GlossarWiki-Qualitätsanforderungen](#) nur teilweise:

<b>Korrektheit:</b> 4 (größtenteils überprüft)	<b>Umfang:</b> 3 (einige wichtige Fakten fehlen)	<b>Quellenangaben</b> : 4 (fast vollständig vorhanden)	<b>Quellenarten:</b> 5 (ausgezeichnet)	<b>Konformität:</b> 5 (ausgezeichnet)
---	---	--	---	--

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Definition
- 2 Definition (APO<sup>[1]</sup>)
- 3 Definition (RaPO<sup>[2]</sup>)
- 4 Erklärung
- 5 Quellen

## 1 Definition

Ein Wahlmodul (früher: Wahlfach) ist ein beliebiges Modul (früher: Fach), das ein [Studierender](#) belegt, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist.

Die Noten gehen nicht ins Abschlusszeugnis ein, sondern werden in einem Zusatzzeugnis aufgeführt.

## 2 Definition (APO<sup>[1]</sup>)

### § 4 - Module und Leistungsnachweise

...

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

...

3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg zusätzlich gewählt werden. <sup>3</sup>Studierende eines Bachelorstudiengangs können nur aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge bzw. Studierende eines Masterstudiengangs können nur aus dem Angebot der Masterstudiengänge wählen. <sup>4</sup>Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis nicht aufgeführt. Hierfür wird eine Zusatzbescheinigung ausgestellt. <sup>5</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

# 3 Definition (RaPO<sup>[2]</sup>)

---

**Achtung:** Die nachfolgend zitierten Paragraphen befinden sich im zweiten Teil der RaPO: „Zweiter Teil Diplomstudiengänge“. Formal gelten sie daher nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge.

## § 29 - Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

...

(4) Prüfungen in [Wahlfächern](#) (Zusatzprüfungen) können abgelegt werden, wenn die Organisation der Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dies zulässt.

## § 32 - Vorprüfungszeugnis

(1) ... <sup>6</sup>In das Vorprüfungszeugnis oder ein Zusatzzeugnis sind auf Antrag auch die in Wahlfächern erzielten Endnoten aufzunehmen. <sup>7</sup>Das Vorprüfungszeugnis und das Zusatzzeugnis werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet; sie sind mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

# 4 Erklärung

---

[Studierende](#) können neben den [Pflicht-](#) und [Wahlpflichtfächern](#), die sie laut [Studienordnung](#) absolvieren müssen, auch so genannte „Wahlfächer“ belegen. Das sind beliebige Fächer, an denen sie, obwohl sie zur Teilnahme nicht verpflichtet wären, trotzdem teilnehmen.

Dabei können beliebige Fächer von beliebigen Studiengängen und Fakultäten besucht werden, sofern es für das jeweilige Fach keine Zugangsbeschränkungen gibt oder keine anderen organisatorischen Gründe dagegen sprechen. Man kann beispielsweise im eigenen Studiengang mehr Wahlpflichtfächer als vorgeschrieben belegen, man kann aber auch weitere [AW-Fächer](#) oder spezielle Veranstaltungen in einem anderen Studiengang evtl. sogar an einer anderen Fakultät belegen.

Wahlfachnoten werden bei Abschluss des Studiums in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen, sofern der Studierende nicht einen Antrag stellt, dass bestimmte Wahlfachnoten nicht in das Zusatzzeugnis aufgenommen werden soll.

# 5 Quellen

---

[Allgemeine Prüfungsordnung \(APO\) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg](#)

**RaPO (2001):** [Hans Zehetmair](#); Rahmenprüfungsordnung für die

Fachhochschulen (Rahmenprüfungsordnung, RaPO); in: [Gesetz- und Verordnungsblatt](#); Band: 2001;

Seite(n): 686; Adresse: [München](#); [Web-Link](#); 2001; [Quellengüte](#): 5 (Gesetz)

Kategorien:

[HSA](#)

[Recht](#)

[Glossar](#)

Diese Seite wurde zuletzt am 24. September 2019 um 16:00 Uhr bearbeitet.

Inhalt verfügbar unter [CC BY-SA 4.0](#).

